



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

XXI. Was im vierten Termin zu verhandelen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

scheinen / und wan er denselben mit schriftlichen Documenten / Register / oder andern Urkunden / oder auch mit des Klägers eyndlicher Antwort / und lebendigen Zeugen zu erstatten gemeinet / gleichfals gewisse Articulos eingeben / und darauff procediren / und verfahren / wie von des Klägers Beweißthumb gesezet / und verordnet ist.

2. Es soll auch der Beklagter in diesem dritten Termin in puncto reconventionis auff des Vor-Klägers eingekömenen Gegen-Bericht / und rechtliche Antwort seine Replic-Schrift / Beweißthumb / und andere Gegen-Nohturfft exhibiren / und mit dem Beweißthumb verfahren / wie des Klägers Beweißthumbs halber erwehnet worden.

## TITULUS XXI.

Was im vierdten Termin zu verhandelen.

I.

IN puncto exceptionum dilatoriarum soll ferner zu tripliciren / oder zu quadrupliciren nicht zugelassen / sondern alsobald vor weiterer Verfahrung darin Bescheid ertheilt werden.

R 2

2. Wan



2. Wan dan dem Beklagten Theil solche Exceptiones dilatoriæ, und dergleichen in Recht aberkandt / soll er in die auffgelauffenen Gerichts-Kösten verdammet werden / auch da bey Einwendung solcher seiner Einrede eine gar kändtliche / muhtwillige / und vorseßliche Unfuge / und Auffhalt befunden würde / derentwegen einer Geld-Bueß unterworffen / und darüber die Ermäßigung unserm Hoff-Richtern / und Assessoren heimgestellt seyn.

3. Die Haupt-Sache belangend / wofern der Kläger sich zu keiner Beweisung erbotten / oder Hoff-Richter / und Besizer auß dem Proceß, und Vortrag befunden / daß keine Beweisung ferner vonnöhten / alsdan soll der Kläger auff des Antworters eingebrachte Handlung in diesem Termin seine Triplic, und Nachschrift einbringen / und damit beschliessen.

4. Da aber die Parthenen zur Beweisung admittirt / soll ihnen für Einbringung derselben Beweisung keine Schrift in Recht vorzutwenden / zugelassen werden / es wäre dan auß bewegenden drifftigen Ursachen zuvor durch unsers Hoff-Richters / und Besizern Decret, und Erkandtnuß verstattet.